



# Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

22. Jahrgang

Neuenhagen, den 26.10.2017

Nummer 11

## Inhalt

### Amtlicher Teil

• Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung	Seite 1
• Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 28. September 2017	Seite 1
• Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12. Oktober 2017	Seite 1
• Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Friedhofsgebührensatzung	Seite 2
• Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde	Seite 2
• Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Niederschlagswassersatzung	Seite 3
• Entwurf der Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Neuenhagen	Seite 3
• Kitagebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen	Seite 5
• Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Grünordnungsplans als Satzung „Trainierbahn Neuenhagen“	Seite 7
• Stellenausschreibung: Fachberater/in für kommunale Kindertageseinrichtungen	Seite 8
• Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung	Seite 8
• Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung	Seite 8

## Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Umwelt-, Bau und Ortsentwicklungsausschuss	20. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	21. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	22. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Finanzausschuss	23. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	30. November, 18.00 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

## Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 28. September 2017

### Folgende Beschlüsse wurden im Hauptausschuss in öffentlicher Sitzung beschlossen:

- Auftrag für die Ausführung der Gebäudereinigung in kommunalen Objekten für Los 1 an die Firma FAM Hausmeisterdienste GmbH, geschäftsansässig in 14612 Falkensee
- Auftrag zur Lieferung der Server- und PC-Technik, einschließlich Schüler-Notebooks, für die Hans-Fallada-Grundschule an die Firma avado Systems Binder & Weber GbR aus 15344 Strausberg
- Auftrag zur Lieferung neuer PC-Technik für die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin an die Firma Dubrau GmbH aus 06800 Jeßnitz
- Verlängerung des Rahmenauftrags zur Ausführung des Straßenwinterdienstes (Lose 1 und 2) mit der Firma Torsten Rahlf GmbH, 16356 Ahrensfelde, für die Wintersaison 2017/2018
- Verlängerung des Rahmenauftrags zur Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Straßenraumes für das Los 1 (Straßenreinigung) und für das Los 2 (Laubentsorgung im Gebiet Neuenhagen-Nord) mit der Firma Torsten Rahlf GmbH aus 16356 Ahrensfelde, OT Mehrow, für das Jahr 2018
- Verlängerung des Rahmenauftrags für die Erbringung von Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten an den Regenwasseranlagen in der Gemeinde an die Firma Mayer Kanalmanagement GmbH, geschäftsansässig in 15562 Rüdersdorf, für 2018
- Verlängerung des Rahmenauftrags zur Pflege und Unterhaltung der Straßenbäume – Los 1 Bäume im öffentlichen Straßenraum – mit der Firma Mainka Straßenunterhaltung GmbH für das Jahr 2018
- Rahmenvertrag (3. Verlängerung) für die Pflege der Bäume auf kommunalen Grundstücken (Los 3) an Firma Erdmann GmbH, geschäftsansässig in 19322 Wittenberge

### Folgender Beschluss wurde in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst:

- Vorschlag zur Verleihung des Preises des „Neuenhagener Echos“ 2016

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12. Oktober 2017

### Drucksachen-Nr. AN 004/2017

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. ein Konzept für aufsuchende Jugend- und Sozialarbeit für den öffentlichen Raum der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vorzulegen. Dem hat eine Analyse der derzeitigen Situation auf diesem Gebiet vorauszugehen. Darin sind die Brennpunkte und deren Ursachen darzustellen. Das Konzept mit der Analyse ist zur Ausschusssrunde im März 2018 und der Gemeindevertretung am 12.04.2018 vorzulegen. Für die externe Erarbeitung sind finanzielle Mittel im Haushalt 2018 bereitzustellen.
  2. ableitend aus dem Konzept die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen zukünftig im Haushalt der Gemeinde finanziell abzusichern. Für 2018 sind dafür überplanmäßig Mittel bereitzustellen.
  3. mit der Umsetzung des Konzeptes ab 01.05.2018 zu starten.
- Abstimmungsergebnis: mit 19 Ja-, 2 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.*

### Drucksachen-Nr. AN 005/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, unverzüglich alle Ortsbereiche zu identifizieren, in denen während der Regenfälle im Sommer 2017 Regenentwässerung und/oder Abwasserentwässerung unzureichend funktionierten. Hierzu sind Störungsmeldungen sowie die Protokolle des Wasserverbandes insbesondere zu den Neuenhagener Pumpwerken vorzulegen und auszuwerten. Die Probleme sind je nach Straße bzw. Bereich zu dokumentieren und hinsichtlich Schweregrad der Schäden und Beeinträchtigungen einzustufen. (=Symptome)
  2. Anhand der so erstellten Übersicht der Schwachstellen und Überschwemmungsbereiche sind Ursachen darzustellen und Sofortmaßnahmen festzulegen, die für möglichst viele Bürger in Zukunft Schäden zu verringern oder zu verhindern geeignet sind. Der Wasserverband Strausberg-Erkner und die Untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland sind zu informieren und einzubeziehen. Die Sofortmaßnahmen sind der Gemeindevertretung mit Dringlichkeit zum 30.11.2017 zum Beschluss und zur Mittelbereitstellung vorzulegen. (=Ursachen & Maßnahmen)
  3. Während dieser Arbeiten bis zum Abschluss des Sofortmaßnahmenkatalogs haben sämtliche Maßnahmen zu unterbleiben, die nachteilige Auswirkungen auf die Entwässerungssituation in den Problembereichen haben. Hierzu zählen Genehmigungen großflächiger Versiegelungen von Gebieten ebenso wie der Anschluss an die Kanalisation, soweit damit negative Auswirkungen auf die identifizierten Problembereiche einhergehen können. Insbesondere das Bauvorhaben Bebauungsplanfläche Eisenbahnstraße I ist zusammen mit Wasserverband und Unterer Wasserbehörde hinsichtlich Versiegelung und Anschluss an die Kanalisation auf dessen Auswirkungen auf die Überschwemmungen im Bereich der Eisenbahnstraße zwischen Thälmann- und Schulstraße unter Einbezug der Ereignisse des Sommers 2017 zu untersuchen. (=Schadenvorbeugung)
- Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 2 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

### Drucksachen-Nr. 74/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Sitzungstermine für das Jahr 2018 gemäß Anlage. *Abstimmungsergebnis: mit 21 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

### Drucksachen-Nr. 76/2017

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Kristy Augustin, Frau Jutta Lieske, Frau Elke Richter, Herrn Jürgen Israel als Mitglieder der Kommission zur Überprüfung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin auf eine Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu wählen. *Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

### Drucksachen-Nr. 68/2017

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird in der Zeit vom 27.10.2017 bis 12.11.2017 öffentlich ausgelegt. *Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

### Drucksachen-Nr. 90/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:  
1. Den Abwägungsvorschlägen der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der Kitagebührensatzung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.  
2. die Kitagebührensatzung gemäß Anlage 2.  
*Abstimmungsergebnis: mit 15 Ja-, 5 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.*

### Drucksachen-Nr. 66/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Die im Bebauungsplan „An der Schulstraße“ vom 05.11.2009 festgelegte Verkehrsfläche, Flur 14, Flurstücke 318, 320, 50, 51, 409, 727, 729 (Anlage 1) sowie der fortführende Weg Flur 20, Flurstücke 531, 572, 637 (Anlage 2) entlang der Bahnlinie bis zur Rathausstraße erhalten die Eigenschaften einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Übernahme und der Verkehrsfreigabe für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.
- Die genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Gemeindefußstraßen (Anliegerstraßen) eingestuft und der Eisenbahnstraße, im Straßenverzeichnis der Gemeinde Neuenhagen mit der Nummer 120 64 336 50039 geführt, zugeordnet. Straßenbauasträger wird die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Der Durchgangsverkehr für Kraftfahrzeuge ab Bebauungsgrenze zur/von der Pestalozzistraße sowie Pestalozzistraße zur/von Rathausstraße ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern.
- Die neu gewidmeten Verkehrsflächen tragen den Namen Eisenbahnstraße.

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 70/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Liste zum weiteren Straßenausbau in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ab dem Jahr 2021 gemäß Anlage 1.

*Abstimmungsergebnis: mit 19 Ja-, 0 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 71/2017

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Entwurf des Grünordnungsplans als Satzung zur Trainierbahn wird in der Fassung vom 18. August 2017 gebilligt und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 6. November bis 6. Dezember 2017 mit folgender Änderung öffentlich ausgelegt:

- In der Karte zum Grünordnungsplan wird die gekennzeichnete Fläche für die textliche Festsetzung R: Grünfläche für Reitsport (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) auf die nicht mit Wald bestandene Bereiche des Innenovals reduziert.
- Alle Waldflächen im Innenoval und außerhalb des Innenovals erhalten die textliche Festsetzung: Erhalt und Entwicklung von standortgerechten Waldflächen (M2).
- Für den gesamten Geltungsbereich des Grünordnungsplanes soll entsprechend der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Neuenhager Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ als zusätzliche textliche Festsetzung das Bauverbot aus § 3 Abs. 3 dieser Verordnung wie folgt aufgenommen werden: „Die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen, auch solcher, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, ist verboten.“

*Abstimmungsergebnis: mit 12 Ja-, 9 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 78/2017

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf der Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Niederschlagswassersatzung) gemäß Anlage im Zeitraum vom 06.11.2017 bis 06.12.2017 öffentlich auszulegen.

*Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 87/2017

Die Sanierungskonzepte zur konstruktiven Hüllensanierung der denkmalgeschützten Gebäude der Gutsanlage Bollensdorf „Kutschpferdestall“ und „Scheune“ werden bestätigt. Der Zeitpunkt der Umsetzung ist in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit finanzieller Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für den weiteren Innenausbau des „Kutschpferdestalls“ und der „Querscheune“ sind im Zusammenhang mit dem Sport- und Geschichtspark Nutzungskonzepte zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

*Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 88/2017

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland für die Beibehaltung der Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP) über die „Gelben Säcke“ Stellung zu nehmen mit der Maßgabe,

- die Qualität der Plastikfolie zu erhöhen (Rissfestigkeit) sowie
- die Ausgabe der Säcke an die Bürger in unbegrenzter Anzahl sicherzustellen.

*Abstimmungsergebnis: mit 13 Ja-, 6 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 89/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Die Gemeindevertretung bestätigt gemäß Anlage die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung des IB sta<sup>2</sup> architekten.ingenieure.PartGmbH für den Erweiterungsbau der Goethe-Grundschule.
- Für den Haushaltsplan 2018 sind Mittel in Höhe von 1.739.200 € für das Haushaltsjahr 2018 sowie Mittel in Höhe von 760.800 € für das Haushaltsjahr 2019 für diese Maßnahme bereitzustellen.

*Abstimmungsergebnis: mit 14 Ja-, 1 Neinstimme bei 7 Enthaltungen angenommen.*

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich II (Bürgerdienste und Einrichtungen), Am Rathaus 1, Raum 105, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 12.10.2017

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## ENTWURF: Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom ...

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

- Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhoffsatzung.

### § 2

#### Gebührenschildner

- Schildner der Benutzungsgebühren ist der Erwerber des Nutzungsrechtes der Friedhofseinrichtungen oder der Bestattungsverpflichtete.
- Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Gebührensatz in Euro
1.	Grabberechtigungsgebühren je Stelle für 20 Jahre	
1.1.	Wahlgrabstätte für 1 Sarg	1.249 €
1.2.	Wahlgrabstätten für 2 Särge	1.910 €
1.3.	Wahlgrabstätten für Urnen	744 €
1.4.	Reihengrabstätten für Särge	175 €
1.5.	Reihengrabstätten für Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Nutzungsdauer 15 Jahre)	88 €
1.6.	Reihengrabstätten für Urnen	197 €
1.7.	Grabstätten für die Anonyme Beisetzung von Urnen	752 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbeisetzungen (Herstellen und Schließen der Gruft inklusive Gruftschmuck) Erdbeisetzung 1,80 m tief	566 €
2.2.	Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lj.	283 €
2.3.	Urnenbeisetzungen (Herstellen und Schließen der Gruft inklusive Gruftschmuck und Versenken von Urnen)	93 €
2.4.	Trauerfeiern Nutzung der Halle zur Trauerfeier (auch bei stiller Beisetzung)	185 €
2.5.	Grabmale Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen	6 v. H.
2.7.	Ausbetten und Versenden	
2.7.1.	Ausbetten von Ascheresten einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	91 €
2.7.2.	Übersenden einer Urne	Erstattung Auslagen

## Öffentliche Bekanntmachung:

### Auslegung des Entwurfs der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 12.10.2017 beschlossen, den Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**27.10.2017 bis 12.11.2017**

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden die jeweils geltenden Gebühren angewendet. Muss das Nutzungsrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Gebühren anzuwenden.

## § 5

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 01.01.2014 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den TT.MM.JJJJ

Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Niederschlagswassersatzung)

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 12.10.2017 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Niederschlagswassersatzung) öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**06.11.2017 bis 06.12.2017**

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Raum 216, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 13.10.2017

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## ENTWURF:

### Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Niederschlagswassersatzung) vom ...

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neuenhagen betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (2) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral bewirtschaftet und versickert wird. Dieses Ziel soll auch bei allen künftigen Planungen berücksichtigt werden.
- (3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind und werden Abwasseranlagen, einschließlich Versickerungsanlagen, hergestellt, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG.
- (5) Öffentliche Abwasseranlagen werden, außer in begründeten Ausnahmefällen, im öffentlichen Straßenraum errichtet.
- (6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze.
- (7) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung (Bewirtschaftung) im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen aus:
  - a) Regenwasserkanälen,
  - b) dezentralen und semizentralen Mulden und Mulden-Rigolen-Systemen auf öffentlichen Flächen,
  - c) oberflächigen oder oberflächennahen Ableitungselementen (Muldensteine, Pflasterinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u. ä.),
  - d) Gräben,
  - e) Regenrückhaltebauwerken (Staukanälen, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalteischen),
  - f) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheidern u. ä.).
 Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.
- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer Abwasseranlage des öffentlichen Straßenraums bis zur Grundstücksgrenze. Je nach Art der öffentlichen Abwasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind (siehe Abs. 3).

## § 3

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken beseitigt (bewirtschaftet) oder genutzt werden. Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit für sie eine Genehmigung des Trägers der Entwässerungsanlage vorliegt und keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.
- (2) Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem eine Versickerung im Sinne des Absatzes 2 nicht möglich ist. Die Gemeinde kann darüber hinaus einen Anschluss- und Benutzungszwang für ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn
  - eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder mit temporär auftretendem oberflächennahem Schichtwasser gerechnet werden muss,
  - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist,
  - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.
 Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Gemeinde vorzunehmen und zu nutzen.
- (4) Ist eine Beseitigung (Bewirtschaftung) von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Anforderung nachzuweisen.
- (5) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Gemeinde kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge (Spitzenabfluss in l/s bei einer festgelegten Jährlichkeit) als Abflussmenge bezogen auf die Größe der angeschlossenen versiegelten Fläche angeben (l/s je ha angeschlossener versiegelter Fläche). Verändert sich die Niederschlagsmenge durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen diese Menge nicht aufnehmen können.
- (6) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Niederschlagswasseranlagen kann von der Gemeinde nicht verlangt werden.

## § 4

### Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den gemäß § 5 geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen festgestellt, so kann die Gemeinde die sofortige Einstellung der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Sofern dies erforderlich ist, erwirkt die Gemeinde darüber hinaus einen allgemeinen Baustopp durch die zuständige Baubehörde.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen obliegen

den Grundstückseigentümern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Insbesondere ist vor und während des Betriebes sicherzustellen, dass kein mit Schadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die Anlage gelangt. Fehlschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur Versickerungsanlage sind auszuschließen.

(4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.

(5) Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer zu tragen.

(6) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.

(7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn

- a) ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
- b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen,
- c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert,
- d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

## § 5

### Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde ist einzuholen

- a) für den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und deren Benutzung,
- b) für die Errichtung und wesentliche Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an öffentliche Anlagen angeschlossen werden,
- c) für wesentliche Änderungen der Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.

(2) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung gemäß § 56 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) oder eine Bauanzeige gemäß § 58 BbgBO erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag spätestens gleichzeitig mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige einzureichen. Gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 44 BbgBO sind dem Bauantrag oder der Bauanzeige ebenfalls die Unterlagen nach § 6 dieser Satzung beizufügen.

(3) Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und sie kann zeitlich begrenzt sein.

(5) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

(7) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## § 6

### Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

(1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das bei der Gemeinde erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

(2) Der Entwässerungsantrag muss mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,
- Name und Anschrift der Unternehmer oder deren gesetzlicher Vertreter,
- Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummern, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
- Angabe der Herstellungskosten.

Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a) ein Lage- und Höhenplan, in dem auszuweisen sind
  - die befestigten abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplatz u. ä.),
  - die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m<sup>2</sup>,
  - die Art der Befestigung (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u. ä.),
  - die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in %,
  - die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Zuführungen,

b) Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden,

c) rechnerischer Nachweis der Einhaltung der geforderten Jährlichkeiten, die die Gemeinde auf Grundlage der entsprechenden gültigen Regelwerke und der örtlichen Situation festlegen kann oder aus den vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnissen

eigener Entwässerung in die Gewässer ableitet.

(3) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

(4) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

## § 7

### Abnahme

(1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Gemeinde abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Gemeinde in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde rechtzeitig, jeweils mindestens zehn Werktagen vorher, anzuzeigen.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

(5) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

## § 8

### Benutzungsbedingungen

(1) Das Niederschlagswasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen abgeleitet werden, sofern eine breitflächige Versickerung nicht möglich ist.

(2) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt.

(3) Niederschlagswasser darf nur in die Anlagen für Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(4) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

## § 9

### Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll für Niederschlagswasser nur je einen Anschluss enthalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchrechtlich oder durch Baulast gesichert sind.

(3) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde.

(4) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Gemeinde zugänglich sein.

(5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse auf Kosten der Erstattungspflichtigen in der Regel von der Gemeinde oder durch einen hiermit beauftragten Unternehmer bis zu den Grundstücksgrenzen bzw. den Kontroll- oder Drosselschächten hergestellt.

(6) Bei Sanierungen der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu tragen.

(7) Soll im Einzelfall Niederschlagswasser, das nicht gemäß § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung auf dem Grundstück bewirtschaftet werden kann, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so ist dafür das Vorhaben vorab bei der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung der Erlaubnispflicht einzureichen sowie die Zustimmung des unterhaltspflichtigen Verbandes und des Gewässereigentümers erforderlich.

## § 10

### Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Beim Wechsel der Eigentümer haben die bisherigen Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer verpflichtet.

(3) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zur Probenahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Der Zutritt ist durch die Gemeinde in einem angemessenen Zeitraum vorab schriftlich anzukündigen. Auf eine Ankündigung kann verzichtet werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird.

(4) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Gemeinde ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

### § 11 Verantwortliche

Die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte. Die Pflichten aus § 13 Absatz 2 dieser Satzung gelten für alle Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Gebäude- und Grundstücksteile ausüben (Pächter, Mieter usw.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 12 Gebühren und Kostenerstattung

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung können Benutzungsgebühren nach einer „Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung“ erhoben werden.
- (2) Für die Probenahme und die Untersuchung von Abwässern werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (3) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (4) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen und für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

### § 13 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksverwässerungen als Folge von
  - a) Rückstau,
  - b) Betriebsstörungen,
  - c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
  - d) zeitweiser Stilllegung,
  - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück, haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Absatz 3 der Anschluss- und Benutzungspflicht nicht nachkommt,
  2. § 4 Absatz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach dem Stand der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
  3. § 4 Absatz 2, 3 und 7 die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
  4. § 4 Absatz 4 die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt,
  5. § 5 Absatz 1 und 4 Niederschlagswasser ohne Genehmigung der Gemeinde in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
  6. § 7 Absatz 1 und 2 Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
  7. § 8 Absatz 2 durch das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
  8. § 8 Absatz 3 Schmutzwasser in die Abwasseranlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers einleitet,
  9. § 9 Absatz 4 die erforderlichen Kontroll- oder Drosselschächte nicht herstellt,
  10. § 10 Absatz 1 Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  11. § 10 Absatz 3 nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen.

### § 15 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuenhagen,....

Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde (Kitagebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16] S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundlagen der Gebührenerhebung, Erhebung von Daten

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in Kindertagesstätten oder den Besuch einer Eltern-Kind-Gruppe erhebt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren. Die Gemeinde erhebt Essengeld als Zuschuss für die Mittagversorgung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung, spätestens mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag. Die Gebührenschuld endet mit dem Zeitpunkt der wirksamen fristgemäßen Kündigung. Erfolgt die Abmeldung eines Kindes nicht spätestens bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats, ist die Gebühr auch für den folgenden Monat zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist für den vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, ob ein Kind im Laufe des Monats aufgenommen wird, ausscheidet oder den Betreuungsplatz tatsächlich in Anspruch nimmt (Urlaubs-, Ferien-, Kur- und Krankenzeiten).
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.

### § 2 Fälligkeit der Gebühr, Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühr wird pro Jahr in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und wird am letzten Tag des Monats für den jeweils laufenden Monat fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung soll bargeldlos über ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat oder eine Überweisung unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten erfolgen.
- (3) Der Betreuungsvertrag wird vom Träger der Einrichtung fristlos gekündigt werden, wenn die Gebühr trotz Fälligkeit und Mahnung für zwei Monate in Folge nicht entrichtet wurde. Der Betreuungsvertrag wird auch fristlos gekündigt werden, wenn Essengeld nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde oder das Kind nicht zur Essenteilnahme angemeldet wurde.

### § 3 Gebührensschuldner und Mitwirkungspflicht

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben (Anzahl der Kinder, Heirat oder Trennung der Eltern usw.), der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsteht der Gemeinde aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten dafür in voller Höhe auf.

### § 4 Bemessungsgrundlage Elterneinkommen

- (1) Das Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührensschuldner zum aktuellen Zeitpunkt der Betreuung widerspiegeln. Dieses Elterneinkommen ist ein fiktiver Wert, der sich aus dem aktuellen, hochgerechneten Monatseinkommen der Eltern berechnet. Es ermittelt sich aus dem Zwölffachen des Durchschnittswertes des nach §§ 4 und 5 zu ermittelnden Monatseinkommens.
- (2) Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen),
  - Einkünfte aus selbständiger Arbeit
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - weitere Einkünfte wie:
    - Renten,
    - Elterngeld (sofern es den monatlichen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet)
    - Unterhaltsleistungen für die Kinder (mindestens in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle oder in Höhe eines nachgewiesenen Vollstreckungstitels oder nachgewiesenen Unterhaltsvorschlusses) und/oder naheheichlicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt,

- Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern
  - Leistungen nach dem BAföG (jedoch ohne den ggf. darin enthaltenden Kinderzuschlag).
- Nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

(3) Von der Summe aller positiven Einkünfte werden abgezogen:

- Lohn- / Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- bei Pflichtversicherten die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- bei nicht Pflichtversicherten, denen der Arbeitgeber Zuschüsse zur Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge gewährt oder die beihilfeberechtigt sind, die Einzahlungen in Höhe der nachgewiesenen Arbeitnehmerbeiträge, jedoch maximal in Höhe der Beiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung und dem Höchstbeitrag in der Rentenversicherung
- bei nicht Pflichtversicherten, denen kein Arbeitgeber Zuschüsse zur Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge gewährt, die Einzahlungen in Höhe der nachgewiesenen Beiträge, jedoch maximal in Höhe der Beiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung und dem Höchstbeitrag in der Rentenversicherung
- nachweislich gezahlte Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder (jedoch maximal in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle)
- nachweislich gezahlter nachehelicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt
- erhöhte nachgewiesene Werbungskosten, sofern sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9 a EStG übersteigen.

(4) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sog. Doppelresidenzmodell praktizieren. Beim sog. Residenzmodell werden nur das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und die zustehenden Unterhaltsleistungen zugrunde gelegt. Steht ein Partner einer Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(5) Das anzurechnende Mindesteinkommen bei Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Einkünften aus Gewerbebetrieb beträgt 750,00 € monatlich.

(6) Für Empfänger von Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern sollen die Gebühren auf die Höhe des gewährten Zuschusses durch den Landkreis Märkisch-Oderland begrenzt werden. Grundlage ist die „Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5**

**Einkommensnachweis**

(1) Auf der Grundlage des aktuellen Elterneinkommens wird die Höhe der festzusetzenden Kitagebühr ermittelt. Die Eltern haben vor Abschluss des Betreuungsvertrages und nach Aufforderung einmal jährlich gegenüber der Gemeindeverwaltung eine Erklärung zum Elterneinkommen gemäß amtlichem Vordruck einzureichen. Die Erklärung zum Elterneinkommen muss durch geeignete Nachweise belegt werden. Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Verdienst-, Bezüge- oder Besoldungsmittelungen
- Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen oder Bescheinigungen des Steuerberaters
- Bankbelege
- Bescheide über Elterngeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten und ähnliche Leistungen.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, die entsprechenden Steuerbescheide nachzufordern, um die getätigten Angaben zu prüfen.

(3) Legen die Eltern die Erklärung zum Elterneinkommen oder entsprechende glaubhafte Nachweise nicht vor oder können nicht plausibel versichern, dass eine Vorlage dieser Unterlagen nicht möglich war, so wird als Elternbeitrag die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. Eine rückwirkende Kostenerstattung erfolgt nicht.

(4) Jede Einkommensänderung ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und führt zur Neuberechnung der Gebühr. Im Falle einer Einkommensminderung erfolgt bei Eingang des entsprechenden Antrages bis zum 15. des Monats die Änderung zum 1. des Folgemonats. Wird der Gemeindeverwaltung eine Erhöhung des Einkommens erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, wird der Elternbeitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung heraufgesetzt.

**§ 6**

**Gebührenberechnung**

(1) Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Gebührenermittlung erfolgt nach folgender Tabelle:

Elternbeitrag pro Kind und Monat in EURO										
Jahres-einkommen	durchschnittl. monatl. Einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder								
		1 Kind			2 Kinder			3 Kinder		
		KK	KG	H	KK	KG	H	KK	KG	H
bis 7.368	bis 614	21	16	11	16	10	5	12	6	3
ab 7.369	ab 615	23	18	12	18	11	7	13	7	4
8.590	716	29	24	15	24	16	9	18	12	7
10.430	869	35	30	18	30	21	13	25	18	10

12.271	1.023	41	36	21	36	28	15	31	23	13
14.112	1.176	47	42	24	42	34	18	37	29	15
15.952	1.329	53	48	27	48	40	21	43	35	19
17.793	1.483	59	54	31	54	46	24	49	40	21
19.634	1.636	65	60	33	60	51	28	54	46	25
21.474	1.790	71	66	37	66	57	30	60	52	28
23.315	1.943	79	73	40	73	64	34	68	60	31
26.383	2.199	97	86	48	91	77	43	81	67	33
29.450	2.454	117	102	60	112	93	53	97	78	43
32.518	2.710	142	119	71	137	111	65	114	90	55
35.586	2.966	162	136	82	157	126	75	129	100	66
38.654	3.221	184	152	93	179	144	87	147	112	77
41.721	3.477	207	169	104	202	160	98	163	123	88
44.789	3.732	228	184	115	222	176	109	179	133	98
47.857	3.988	251	202	126	246	193	120	197	144	105
50.925	4.244	271	217	136	266	208	130	211	154	112
55.220	4.602	295	235	148	289	227	142	230	166	121

KK- Krippenkinder	Kinder bis vollendeten dritten Lebensjahr
KG- Kindergartenkinder	Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
H- Hortkinder	

(2) Wird mit dem dritten Geburtstag der Kindergartenbereich erreicht, so wird zum 1. dieses Monats der geringere Elternbeitrag berechnet.

(3) Beim Wechsel von der Kindergarten- in die Hortbetreuung gilt folgende Regelung: Erfolgt der Wechsel in die Schule vor dem 15. des Monats, ist in dem laufenden Monat die Hortgebühr zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats, wird die Kindergarten-Gebühr erhoben.

(4) Eine Staffelung des Elternbeitrages nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder erfolgt für Kinder, die zum 1. des jeweiligen Monats gemeinsam mit den für sie Sorgeberechtigten in einem Haushalt leben und über keine regelmäßigen eigenen Einkünfte (mit Ausnahme Unterhaltsleistungen vom außerhalb des Haushalts lebenden Elternteils, Unterhaltsleistungen in Form von Unterhaltsvorschusszahlungen vom Jugendamt, Halbwaisenrente usw.) verfügen. Ab dem vierten Kind reduziert sich der Elternbeitrag für jedes weitere Kind entsprechend der Gebührentabelle um jeweils weitere 10% zur vorhergehenden Staffel.

(5) In der Gebührenhöhe ist die vereinbarte Betreuungszeit zu berücksichtigen. Der ermittelte Elternbeitrag ermäßigt oder erhöht sich wie folgt:

Krippe/Kindergarten

Höhe des Betreuungszeitkontos	Höhe des Elternbeitrages
bis 25 h	70 %
bis 30 h	75 %
bis 35 h	80 %
bis 40 h	85 %
bis 45 h	95 %
bis 50 h	100 %
über 50 h	125 %

Hort

Höhe des Betreuungszeitkontos	Höhe des Elternbeitrages
bis 10 h	90 %
bis 15 h	95 %
bis 20 h	100 %
bis 25 h	105 %
bis 30 h	110 %
über 30 h	115 %

(6) Der Elternbeitrag bei Pflegschaftsverhältnissen wird aus dem Durchschnittswert der ermittelten Elterneinkommen für Kinder des entsprechenden Kindertagesstättenbereiches (Krippe, Kindergarten, Hort) ermittelt.

(7) Das Essengeld wird pro Kind in Form einer pauschalen Gebühr in Höhe von 30,00 € pro Monat erhoben. Bei ärztlich attestierter Abwesenheit des Kindes über einen Monat hinaus, kann die Essengeldpauschale auf Antrag für einen vollen Monat ausgesetzt werden.

**§ 7**

**Eingewöhnung**

Für die Eingewöhnungszeit in Krippe und Kindergarten ist eine Gebühr zu entrichten, die ein Viertel des Monatsbeitrages für eine 30-Stunden-Betreuung beträgt. Die Eingewöhnungsgebühr ist nur zu entrichten, wenn die Eingewöhnung in den Vormonat des vereinbarten Aufnahmetages im Betreuungsvertrag fällt.

**§ 8**

**Ferienbetreuung**

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Da-

für wird eine Ferien-Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Woche zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben, sofern die im Betreuungsvertrag vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird.

### § 9 Eltern-Kind-Gruppe

Für den Besuch einer Eltern-Kind-Gruppe wird für Kinder ein Tagessatz in Höhe von 2,00 € erhoben.

### § 10 Gastkinder

Bei einer zeitweiligen Aufnahme (bis zu vier Wochen) eines Kindes wird die Gebühr pro Betreuungstag erhoben. Sie beträgt je Tag und Kind

für Krippenkinder 12,00 €,  
für Kindergartenkinder 10,00 €,  
für Hortkinder 7,00 € außerhalb und 10,00 € in den Ferien.

Das Essengeld ist in Höhe von 1,80 € täglich zusätzlich zu zahlen.

### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die KITA-Gebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 14.12.2006 außer Kraft.

(3) Bis zum nächsten Wechsel des Essenanbieters erfolgt die Abrechnung des Essengeldes unverändert nach dem bisherigen Abrechnungssystem. Mit dem nächsten Wechsel des Essenanbieters ist das Essengeld gemäß § 6 Absatz 7 zu entrichten.

Neuenhagen bei Berlin, den 13.10.2017

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

Leitung von Laubwald- oder Laubmischwald, Erhalt oder Anlage von Waldmänteln. Lenkung der verschiedenen Nutzergruppen einschließlich Pferdesport wie Freizeit-, Galopp- und Traberrennsport.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Abwägung vom 06.07.2017 (Vorlage Nr. 054/2017) zusätzliche Änderungen des Entwurfs beschlossen worden sind. Diese Änderungen betreffen folgendes:

1. In der Karte zum Grünordnungsplan wird die gekennzeichnete Fläche für die textliche Festsetzung R: Grünfläche für Reitsport (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) auf die nicht mit Wald bestandenen Bereiche des Innenovals reduziert.
2. Alle Waldflächen im Innenoval und außerhalb des Innenovals erhalten die textliche Festsetzung: Erhalt und Entwicklung von standortgerechten Waldflächen (M2).
3. Für den gesamten Geltungsbereich des Grünordnungsplanes wird entsprechend der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ als zusätzliche textliche Festsetzung das Bauverbot aus § 3 Abs. 3 dieser Verordnung wie folgt aufgenommen: „Die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen, auch solcher, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, ist verboten.“

Der Entwurf des Grünordnungsplans wird mit Begründung vom

### 06. November bis 06. Dezember 2017

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Entwurf, Gestaltungskonzept und Begründung zum Grünordnungsplan:
- Erholungsnutzung, Nutzung für den Reitsport, Trainingsbetrieb, Zugänglichkeit, Wegenutzung (Schutzgut Mensch)
- Landschafts-, Naturschutz, Biotopschutz (Schutzgut Landschaft, Natur, Umwelt)
- Entwicklung und Schutz Wald, Acker- und Grünlandbewirtschaftung (Schutzgut Pflanzen/Wald)
- Denkmalschutz, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente (Schutzgut Kulturelles Erbe)
- Biotopschutz, Mühlenfließ, Wald, Offenland, Siedlung (Schutzgut Biologische Vielfalt, Biotopverbund)
- Bodenschutz, Entwicklung und Verbesserung der Böden, Trockenbiotop, Böden der Niederungen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldböden, Erhalt von Extremstandorten (Schutzgut Boden)
- Gewässerschutz, Entwicklung und Verbesserung der Gewässerqualität, Erhaltung von unbelastetem Grundwasser (Schutzgut Wasser)
- Erhalt klimatischer Ausgleichsräume, Kaltluftbahnen, Thema Abgase (Schutzgut Klima, Luft, Lärm)
- Erhalt Arten- und Biotopfunktionen, Trocken- und Feuchtbiotop, Trainierbahn, Zoche, Wald, Fließgewässer, Standgewässer, Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Offenbiotop (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt)
- Schutz Brutvogelarten (Schutzgut Tiere)

- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger (Bürger anonymisiert):
- Freizeitnutzung, wie Joggen, Wandern, Spazierengehen, Hundauslauf, Freizeitreiterei, Reitsport, Nutzungskonflikte; Betretungsrecht, Naturerleben, Zugangsmöglichkeiten, Erdgashochdruckleitung, 380 KV-Leitung, Autobahn, Immissionsschutz, Kampfmittel (Schutzgut Mensch, Tier)
- Erhalt Arten- und Biotopfunktionen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt)
- Altlasten (Schutzgut Boden)
- Landschafts-, Naturschutz, Biotopschutz (Schutzgut Landschaft, Natur, Umwelt)
- Gewässerschutz, Gewässerunterhaltung (Schutzgut Wasser)
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Artenschutz (alle Schutzgüter)
- Denkmalschutz (Schutzgut Kulturelles Erbe)

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Zimmer 222 oder 230, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden. Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neuenhagen bei Berlin, 13.10.2017

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Grünordnungsplans als Satzung „Trainierbahn Neuenhagen“

Am 12.10.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Grünordnungsplans „Trainierbahn Neuenhagen“ gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Planauslage gemäß § 3 Abs.2 BauGB zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus dem folgenden Kartenausschnitt hervor:



Folgende konkreten Ziele werden mit der Aufstellung des Grünordnungsplans als Satzung insbesondere verfolgt:

Erhalt markanter geomorphologischer Strukturen, naturästhetisch und kulturhistorisch bedeutsamer Einzelercheinungen, markanter Gehölzstrukturen sowie anderer erlebniswirksamer Strukturen wegen ihrer landschaftsbildprägenden Bedeutung. Besonderer Schutz, Pflege und Entwicklung von Trockenbiotopen. Erhalt des typischen Landschaftsbildes, vorrangig in Landschaften mit hoher Erlebnisqualität, Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche (Grünlandnutzung) auch mit extensiver Nutzung. Erhalt der Waldflächen mit der Förde-

## Stellenausschreibung

Zum **01.01.2018** suchen wir mit 20 Wochenstunden, unbefristet, eine/n

### Fachberater/in für kommunale Kindertageseinrichtungen.

#### Ihre Aufgaben:

- fachliche Beratung unserer sieben kommunalen Kindertageseinrichtungen zu pädagogischen Fragestellungen
- Sicherstellung einer effektiven Zusammenarbeit zwischen Träger und Kitaleitung, Ziele und Vorgaben des Trägers kommunizieren sowie die Kontrolle der Umsetzung
- Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung einer Trägerrahmenkonzeption
- Unterstützung bei Maßnahmen zur Teamqualifizierung (z. B. das Erstellen von Fortbildungsplänen)
- Mitwirkung bei der Konzeptionsentwicklung der Einrichtungen
- Aufbau und Überwachung eines effizienten Beschwerdemanagements
- Vernetzung mit Beratungsdiensten der Region im Kita-Bereich.

#### Ihr Profil:

- eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung mit dem Schwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit
- Fachwissen und praktische Erfahrung mit der Arbeit in Kindertagesstätten und in der Erwachsenenbildung
- eigenverantwortliches Arbeiten sowie Bereitschaft zur Teamarbeit
- Zuverlässigkeit, hohe Kommunikationsfähigkeit, ein freundliches und sicheres Auftreten sowie ein hohes Maß an persönlichem Engagement
- sicherer Umgang mit den MS-Office Anwendungen.

#### Wir bieten:

- einen attraktiven Arbeitsplatz in einer modernen Kommunalverwaltung
- vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum
- aktive Förderung Ihrer Aus- und Weiterbildung
- flexibles Arbeitszeitmodell zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vergütung nach TVöD, Entgeltgruppe 8.

#### Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns bis spätestens **12.11.2017** auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins. Anschrift: Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Personalservice, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin. Gern nehmen wir Ihre Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail entgegen: j.schwanenberger@neuenhagen-bei-berlin.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schwanenberger unter Tel. 03342 245131 zur Verfügung. Neuenhagen, den 16.10.2017

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung

Gemäß § 3 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 i. V. mit der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (Sprachförderverordnung – SffV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2015, sind Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Kinder, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden, und Kinder, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachförderung nicht durchgeführt werden kann, werden von der Verpflichtung zur Teilnahme befreit.

Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs teilzunehmen. Die Eltern erhalten über die Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung eine Teilnahmebestätigung, diese ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen. Die Sprachstandsfeststellung findet bis 30.11.2017 in folgenden Kindertagesstätten statt:

- Kita „Am Schäferplatz“, Schäferplatz 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „FrohSinn“, Dahlwitzer Straße 76a, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Kleine Weltentdecker“, Berliner Straße 67, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Rasselbande“, Rüdeshheimer Straße 9, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Regenbogen“, Karl-Liebkecht-Straße 19, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Wilhelm Busch“, Dorfstraße 3a, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Kleine Sprachfuchse“, Straße 1 Nr. 4, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Naturkindergarten „Apfelbäumchen“, Carl-Schmücke-Straße 13, 15366 Neuenhagen bei Berlin

Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin besuchen, nehmen am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung in der jeweiligen Kindertagesstätte teil. Für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, wird das Verfahren in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ durchgeführt.

Neuenhagen bei Berlin, den 05.10.2017

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung

Zum **15.11.2017** sind fällig:

#### Öffentliche Abgaben:

Grundsteuer	4. Rate für das Jahr 2017
Straßenreinigungsgebühr	4. Rate für das Jahr 2017
Zweitwohnungssteuer	4. Rate für das Jahr 2017
Hundesteuer	4. Rate für das Jahr 2017

#### Gewerbesteuern:

Gewerbesteuern Vorauszahlung	4. Rate für das Jahr 2017
------------------------------	---------------------------

Jeweils zum **letzten Tag eines Monats** sind fällig:

#### KITA-Gebühren gemäß Satzung:

Elternbeitrag Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten

#### Bargeldlose Zahlungen können auf die folgenden Konten erfolgen:

Berliner Volksbank:	BLZ: 100 900 00 Kto-Nr.: 884 820 0000
IBAN: DE09 1009 0000 8848 2000 00	BIC SWIFT: BEVODEBBXXX
Deutsche Kreditbank FFO:	BLZ: 120 300 00 Kto-Nr.: 000 050 0231
IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31	BIC SWIFT: BYLADEM1001

Zahlen Sie bitte die fälligen Beträge über eine Postbank oder über ein Bankinstitut ein. Wir können schnell und fehlerfrei für Sie nur dann buchen, wenn Sie das Kassenzetichen als 1. Zahlungsgrund angeben. Bitte füllen Sie deshalb die Zahlungsbelege sehr sorgfältig aus!

Sofern Sie sich noch nicht dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben, wollen wir Sie hiermit auf die einfache und moderne Zahlungsform aufmerksam machen.

- Zum genauen Fälligkeitstermin wird automatisch der richtige Betrag von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht.
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren.
- Sie vereinfachen sich und uns den Zahlungsverkehr und Verwaltungsaufwand.

Außerdem möchten wir Sie auf die Möglichkeit hinweisen, in der Gemeindekasse zu den bekannten Öffnungszeiten bar oder per EC-Karte bargeldlos zu zahlen.

Um dem Zahlungspflichtigen Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um eine genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Mahngebühr wird gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschlag wird gemäß § 240 der Abgabeordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine wird der geschuldete Betrag zzgl. anfallender Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge erhoben bzw. wird bei einem weiteren Zahlungsverzug die Zwangsvollstreckung angeordnet.

#### Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen  
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder